

Zölibat, Prostitution und Empfängnisverhütung aus der Sicht der katholischen Kirche

von Heinz Dopsch

1. Der Zölibat

Das Wort kommt von lat. *caelebs*, das bedeutet „allein lebend“. Davon abgeleitet ist der Begriff *caelebatus* für die **Ehelosigkeit**. Viele Kulte und Religionen praktizierten schon lange vor dem Christentum eine lebenslange oder auch zeitlich begrenzte Ehelosigkeit und in Verbindung damit sexuelle Enthaltsamkeit. Dahinter stand die Absicht, die Begegnung mit einer Gottheit im Zustand kultischer Reinheit zu vollziehen oder auch über größere Kräfte zur Abwehr von Dämonen zu verfügen. Die sexuelle Enthaltsamkeit kann auch mit dem Ziel verbunden sein, einen Kraftgewinn herbeizuführen und die gesellschaftliche Position der oder des Betroffenen zu erhöhen. Als Beispiel sei auf den höheren Wert einer enthaltsam lebenden Frau bei Naturvölkern verwiesen.

Im Gegensatz zum Begriff des Zölibats ist **Keuschheit** in einem umfassenden Sinn nicht auf den sexuellen Bereich beschränkt, sondern bezieht sich auch auf Enthaltung von bestimmten Speisen sowie auf andere Praktiken der Enthaltung und Kasteiung. Das Wort **Kasteiung** ist vom lat. *castus*, das soviel wie keusch bedeutet abgeleitet. Der Zölibat hingegen ist eine zumindest zeitweise, nicht unbedingt lebenslange und institutionalisierte Enthaltsamkeit, die von einer bestimmten sozialen Gruppe gepflogen wird. Der Verstoß gegen den Zölibat bedeutet zumindest theoretisch den Verlust der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe.

Das Ziel des Zölibats liegt meist im **kultisch-religiösen Bereich**. Man stellt sein eigenes Leben für die Gottheit zur Verfügung oder man lehnt die materielle Welt überhaupt ab, wie etwa die *Electi* der Manichäer. Auch der Nutzen für den eigenen gesellschaftlichen Bereich kann beabsichtigt sein, doch sind die damit verbundenen Handlungen und Ziele nicht als Zölibat zu werten, so etwa Initiationsriten bei bestimmten Bünden und Gesellschaften, Erhöhung des Jagdglücks bei Jägergesellschaften oder die Steigerung der Zeugungskraft des Mannes. In der Gegenwart sind Trainingslager von Spitzensportlern vor entscheidenden Wettkämpfen meist mit sexueller Enthaltsamkeit verbunden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Übergänge zwischen Jungfräulichkeit, Keuschheit und Zölibat immer fließend waren und sind.

Der Zölibat als **Verbot der Priesterehe**, wie ihn die römisch-katholische Kirche vorschreibt, hat hingegen religionsgeschichtlich kaum vollständige Parallelen. In der Antike wurde er eher auf Frauen als auf Männer bezogen. Bekanntestes Beispiel sind die Vestalinnen, die 30 Jahre lang im Dienst für den Vesta-Kult tätig waren und in dieser Zeit ihre Jungfräulichkeit bewahren mussten. Der Bruch dieser Verpflichtung wurde mit der Todesstrafe geahndet, entweder durch Begraben bei lebendigem Leib oder durch den Todessturz vom Tarpeischen Felsen (*rupes Tarpeia*). Die Bestrafung war deshalb so streng, weil die Tätigkeit der Vestalinnen für das Wohlergehen des Gemeinwesens oder für die freien römischen Bürger wirksam sein sollte.

Bestimmte Formen des Zölibats finden sich auch im **Hinduismus**, dort aber zeitlich begrenzt; junge Männer sollten enthaltsam leben, um später als Familienerhalter ihre sexuelle Energie erfolgreich für die Zeugung männlicher Nachkommen einzusetzen. Auch im **Buddhismus** war für manche Mönchs- und Nonnengemeinschaften der Zölibat durch die Ordensvorschriften festgelegt. Speziell für Mönche wurden Frauen als Hemmnisse auf dem Weg der Erleuchtung angesehen. Beim tibetischen Buddhismus mit seinen tantrischen Riten wurde hingegen dem Mönch eine tantrische Gefährtin zur Erbauung zugeordnet. Dieses Verhältnis scheint jedoch problematisch, da es einseitig auf Kosten der Frauen ging.

Die Entwicklung des Zölibats in der katholischen Kirche

Der Begriff Zölibat fand in der katholischen Kirche erst seit dem 16. Jahrhundert Verwendung. Die frühe Kirche kannte **keine Verpflichtung** der Priester zum **Zölibat** oder zur sexuellen Enthaltsamkeit. Petrus, dem Jesus die Leitung der Kirche anvertraute, und der als erster Papst gilt, war verheiratet. Der Apostel **Paulus** beschreibt in seinem Brief an Timotheus die gesellschaftlichen Anforderungen, die an einen Bischof gestellt werden: „Der Vorsteher muss sein eines Weibes Mann, einer, der seinem eigenen Hauswesen trefflich vorsteht und seine Kinder in Zucht und Sittsamkeit hält. Denn wenn einer dem eigenen Hauswesen nicht vorzustehen weiß, wie wird der für die Gemeinde Gottes Sorge tragen?“ Ähnlich bemerkte er an anderer Stelle: „Die Diakone sollen eines Weibes Mann sein; sie sollen ihren Kindern und dem eigenen Hauswesen trefflich vorstehen.“

Im Gegensatz dazu verweisen die Befürworter des Zölibats auf Aussprüche von **Jesus** selbst, die auf Enthaltsamkeit hinweisen: „Sich bescheiden um des Himmelreiches Willen“ (Mt. 19,12). „Verheißung ewigen Lebens für den, der sein Weib um des Himmelreiches Willen verlassen hat.“ (Lk. 18,19).

Der Apostel Paulus schreibt im Korintherbrief: „Alle möchten so sein wie er, unverheiratet, - denn nur der Unverheiratete ist einer ungeteilten Hingabe an den Herrn fähig.“ Festzuhalten bleibt jedoch, dass alle hier zitierten Stellen in **keinem direkten Bezug zum Priestertum** stehen.

Die Entstehung des Zölibats lässt sich nicht vor das 3. Jh. zurückverfolgen. In der frühen Kirche gab es zunächst einen langen Streit um das Verbot für die Inhaber der höheren Weihe (*clerus maior*), die so genannten **Majoristen**. Seit dem frühen 4. Jh. gewann diese Auseinandersetzung an Bedeutung und auch an Schärfe. Auf der Synode von Ankyra im Jahre 314 wurde folgende Bestimmung erlassen (c.10): Den Diakonen wird eine Eheschließung nur dann zugestanden, wenn sie bei ihrer Weihe öffentlich eine entsprechende Absicht erklärt hatten. Die Synode von Neokaisareia, die zwischen 314 und 325 stattfand, setzte fest, dass die Inhaber höherer Weihegrade (Bischöfe und Priester) **auf keinen Fall heiraten** durften. Kaiser Justinian hat dieses Verbot 546 erneuert. Hinter der Haltung des Kaisers standen weniger ideelle als materielle Motive. Bereits 528 hatte Justinian nämlich verfügt, dass niemand zum Bischof geweiht werden durfte, der Enkel oder Kinder hatte. Sonst bestünde die Gefahr, dass er ihnen Kirchenvermögen vererben und damit die Kirche in ihrem materiellen Besitz schädigen könnte.

Im Frühmittelalter nahmen die katholische Kirche des Westens und die orthodoxe Kirche des Ostens in der Frage des Zölibats unterschiedliche Haltungen ein. Die **orthodoxe Kirche** und die anderen alten Kirchen des Ostens halten zwar auch am Verbot der Eheschließung für Majoristen fest, sie erlauben aber die Weihe von bereits verheirateten Männern. Auf der Synode von Konstantinopel in Trullo (Trullanum) 691/92 wurde jeder Versuch, Majoristen die Enthaltung vom Umgang mit ihren Frauen aufzuerlegen, verurteilt, weil das eine Herabsetzung der Ehe bedeutet hätte. Gemäß den Ordnungsvorstellungen der orthodoxen Kirche war der Zölibat fortan mit dem Mönchtum verbunden; Pfarrgeistlichen war es nicht nur erlaubt zu heiraten, es wurde von ihnen sogar gefordert.

Kaiser Leon VI. (886-912) stellte dazu fest: „Die Ehe ist für einen geweihten ein Rückschritt, da er mit ihr aus geistlichen Höhen in fleischliche Niederungen absteigen würde. Das aber ist ein Verrat an seiner Berufung. Im Gegensatz dazu gilt das Fortschreiten von der Ehe zur Weihe als geistlicher Aufstieg. An dieser Haltung der orthodoxen Kirche hat sich bis in die Gegenwart nichts geändert. Nach wie vor können **verheiratete Männer zu Priestern geweiht** werden. Nur von den Bischöfen wird, wenn die verheiratet sind, eine Trennung von ihren Frauen gefordert.

In der katholischen Kirche schrieb hingegen eine Reihe päpstlicher Dekretalen vor, dass Majoristen die verheiratet waren sich vom ehelichen Verkehr enthalten sollten. Diese Forderung findet sich erstmals in einem Brief des Papstes Siricius an den Bischof Himerius

von Tarragona aus dem Jahre 385. Im 5. Jh. gewann die Lehre des **hl. Augustinus** (354-430) immer größeren Einfluss. Dieser Kirchenvater, der vor seiner Bekehrung zum Christentum im Konkubinat gelebt und einen Sohn gezeugt hatte, vertrat die Meinung, dass der eheliche Geschlechtsverkehr bei den mit der Erbsünde belasteten Menschen unausweichlich eine **lässliche Sünde** in sich schloss. Bei Laien sei das zwar hinzunehmen, Geistliche aber beflecke der Geschlechtsverkehr und mache sie zum Dienst am Altar untauglich. Unter dem Einfluss des Augustinus verstärkte sich in der westlichen Kirche die Tendenz zur Trennung der Majoristen von ihren Frauen; anders sei nicht zu überprüfen, ob sie ein enthaltsames Leben führten. Damit aber waren gravierende wirtschaftliche Probleme verbunden: Die Frauen mussten bei der Trennung versorgt werden und eine eigene Wohnung erhalten. Das konnten Bischöfe zwar noch leisten, für Priester war es aber kaum möglich.

Zahlreiche Beispiele zeigen, dass es auch im Erzbistum und in der Kirchenprovinz **Salzburg** viele verheiratete Priester gab und man sich nur im Fall der Bischofsweihe von der Ehefrau trennte. So war Erzbischof Odalbert von Salzburg (923-935) als Priester mit der hochedlen Dame Rihni, die dem bayerischen Herzogshaus der Luitpoldinger entstammte, vermählt und hatte mit ihr mindestens fünf Kinder gezeugt. Nach seiner Einsetzung zum Erzbischof trennte er sich von seiner Gattin und musste ihr – nicht zuletzt auf Druck des Herzogs Arnolf von Bayern – ausgedehnte Güter zur Sicherstellung übertragen. Während Odalberts geistliche Karriere keinen Anlass zur Kritik gab, erregte die Lebensführung des Bischofs Lantfried von Säben (854-875) allgemein Anstoß. Papst Nikolaus I. tadelte ihn scharf, weil er nicht nur mitten im Wald während der Jagd in aller Eile die Priesterweihe erteilte, sondern sich auch seiner eigenen Tochter in ungebührlicher Form näherte.

Die große **Kirchenreform** des 11. Jahrhunderts führte zur allgemeinen Durchsetzung des Zölibats. Petrus Damiani, einer ihrer führenden Vertreter, bezeichnete alle verheirateten Priester als Nikolaiten – ein aus der Apokalypse entlehnter Name – so, als hätten sie sich einer Häresie schuldig gemacht. Die Lateransynode 1059 untersagte allen im Konkubinat lebenden Priester die Messe zu lesen und wies die Laien an, sich von allen Messen, die von solchen Priestern zelebriert wurden, fern zu halten. Es zeigte sich aber bald, dass sich diese Gebote kaum durchsetzen ließen. Vor allem im Klerus gab es dagegen großen Widerstand. Das **Priesterkonkubinat** dauerte bis in die Reformationszeit an und nahm an Umfang noch deutlich zu. Die Tatsache, dass viele Pfarrer in Städte zogen und dort mit ihren Konkubinen lebten, während ihre Pfarren von unfähigen Vikaren betreut wurden, gab zu heftiger Kritik Anlass und war einer der Gründe für den Erfolg der Reformation. Von den deutschen Reformatoren stellten zunächst Karlstadt und dann auch **Martin Luther** fest, dass der Priesterzölibat dem Gesetz Gottes widersprach. Nur die freiwillige Ehelosigkeit wurde von ihnen nicht verurteilt. Das Augsburger Bekenntnis erlaubte die **Priesterehe** aufgrund des Zeugnisses im Neuen Testament, aber auch wegen der häufigen Skandale, die mit priesterlicher Unzucht verbunden waren. Viele Priester traten vor allem deshalb zur neuen Lehre über, weil dort kein Zölibat gefordert wurde.

Das große **Reformkonzil von Trient** bekräftigte trotz der Einwände Kaiser Ferdinands I. 1563 die Pflicht zum Zölibat. Hauptgrund für diese Entscheidung war noch immer die Ansicht, dass der Geschlechtsverkehr eine Befleckung darstelle und der rituellen Reinheit des Priesters widerspreche. Die Diskussion über den Zölibat dauerte in der katholischen Kirche auch in den folgenden Jahrhunderten an. Das **Zweite Vatikanische Konzil** (1962-65) wertete die Ehe auf und stellte fest, dass auch der Ehestand eine Berufung sei. Er unterscheide sich zwar vom Zölibat, sei aber keineswegs geringer.

Die Hoffnungen, die breite Kreise an das Konzil knüpften, wurden auch in diesem Fall durch päpstliche Entscheidung zunichte gemacht. Papst **Paul VI.** veröffentlichte am 24. 6. 1967 die umfangreiche Enzyklika ***Sacerdotalis Caelibatus*** (Über den priesterlichen Zölibat), in der er sich ausführlich mit der Kritik am Zölibat auseinandersetzte. Er anerkannte zwar die in der orthodoxen Kirche übliche Form der Priesterehe und äußerte sogar seinen Respekt

davor, bemerkte aber dann: *Weiterhin ist es nicht nutzlos zu bemerken, dass auch im Osten nur unverheiratete Priester zu Bischöfen geweiht werden, und dass die Priester nach ihrer Weihe keine Ehe eingehen können, gibt zu verstehen, dass auch jene ehrwürdigen Kirchen in einem bestimmten Maße den Grundsatz des priesterlichen Zölibats besitzen wie auch den einer gewissen Angemessenheit des Zölibats für das christliche Priestertum, von dem die Bischöfe den Gipfel und die Vollendung innehaben* (Art. 40). Für die katholische Kirche hielt der Papst trotz aller Einwände strikt am Zölibat fest und untersagte die Erteilung von Weihen an verheiratete Männer. Als „tieferen Beweggrund“ zum Zölibat führte er an: *Der wahre und tiefere Beweggrund zur gottgeweihten Ehelosigkeit ist die Wahl eines innigeren und vollkommeneren persönlichen Verhältnisses zum Geheimnis Christi und der Kirche, zum Nutzen der gesamten Menschheit: es kann kein Zweifel bestehen, dass bei dieser Wahl jene höchsten menschlichen Werte die Möglichkeit finden, sich mit größter Intensität zu verwirklichen* (Art. 54). In der Neufassung des Corpus Iuris Canonici (CIC) des Jahres 1983 wurde – abweichend von früheren Fassungen – erstmals der förmliche **Weiheausschluss von Verheirateten** schriftlich festgelegt (Can. 247, 277, 291 und 1037). Damit wurde zwar eine klare Entscheidung getroffen, die Diskussion über die Sinnhaftigkeit des Zölibats ist jedoch angesichts des rapid zunehmenden Priestermangels keineswegs verstummt.

Literatur:

Georg Denzler, Die Geschichte des Zölibats, Freiburg i. Br. 1993

Stefan Heid, Zölibat in der frühen Kirche. Die Anfänge einer Enthaltsamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West, Paderborn 1997

Joachim S. Hohmann, Der Zölibat. Geschichte und Gegenwart eines umstrittenen Gesetzes (mit einem Anhang wichtiger kirchlicher Quellentexte), Frankfurt a. M. 1993.

Richard Sipe, Sexualität und Zölibat, Paderborn 1992.

2. Prostitution

Prostitution, auch als „käufliche Liebe“ oder „ältestes Gewerbe der Welt“ bezeichnet, wurde im kultischen Bereich in der Antike in verschiedenen Formen betrieben, bei der „**Gastprostitution**“ war es üblich, dass der Hausherr dem Gast seine Tochter zuführte, um ihm damit eine besondere Ehre zu erweisen. Die **Tempelprostitution** war vor allem beim Kult zu Ehren einer großen Muttergottheit, der *Mater Magna* verbreitet, der sich in Mesopotamien, Indien und auch in Griechenland nachweisen lässt. In Griechenland wurden die Tempelprostituierten als *Hierodulen* bezeichnet. Die kultische Prostitution sollte abbilden, was sich auf höchster Ebene zwischen dem Gottkönig und der Göttin-Priesterin an jedem Neujahrstag vollzog.

Bordelle als Stätten der käuflichen Liebe ließ in Griechenland bereits Solon einrichten, der 594 v. Chr. in Athen zum Archon gewählt wurde. Im klassischen Griechenland entstanden drei verschiedene Stufen von Prostituierten. Den untersten Rang nahmen die *Dikteriaden* ein, die ihre Liebesdienste an jedermann ohne gesellschaftliche Vorbehalte verkauften. Im Gegensatz dazu verbanden die *Auletriden* die Prostitution mit der Kunst. Sie traten in der Regel als Flötenspielerinnen auf, die mit ihren Darbietungen ein Fest eröffneten. Im weiteren Verlauf sorgten sie dann durch ihre Liebesdienste für das Wohl der Gäste. Sie wurden als Künstlerinnen behandelt und für ihre Leistungen vom Gastgeber bezahlt. Eine hohe gesellschaftliche Stellung nahmen in Griechenland die *Hetären* ein, meist gebildete, schöne Frauen, die auch in der Öffentlichkeit in Erscheinung traten. Sie konnten sich ihre Partner auswählen, mit denen sie bisweilen dauerhafte Beziehungen eingingen. Ein berühmtes Beispiel war Phryne, die dem Bildhauer Praxiteles für dessen knidische Aphrodite Modell stand und ihm auch als Lebensgefährtin verbunden war. Sie galt als die schönste Frau ihrer Zeit. So wie Phryne sah sich auch Aspasia, die Lebensgefährtin des großen Perikles,

Angriffen auf ihre Person und Lebensführung ausgesetzt, die im Verlauf von Prozessen nur mühsam abgewehrt werden konnten. Mit der Person der Hetäre Klais verlagerte sich das Zentrum dieser Liebeskultur von Athen nach Korinth.

Im frühen **Mittelalter** wurde Prostitution, solange es keine bedeutenden städtischen Zentren gab, vor allem an den Fernverkehrswegen ausgeübt; dort war am leichtesten zahlungskräftige Kundschaft zu finden. In Deutschland wurde die Prostitution mit dem Aufblühen der Städte seit dem 13. Jh. relativ genau geregelt. Die größeren Städte errichteten **Frauenhäuser** – die Bezeichnung Bordell war noch nicht üblich – in denen die Prostituierten ihrem Gewerbe nachgingen. Sie standen meist unter der Aufsicht des Henkers oder Scharfrichters, der für ihren Schutz verantwortlich war und auch die Strafgewalt über sie ausübte. Die Prostituierten entrichteten genau vorgeschriebene Steuern an die Stadt, die auch in den städtischen Rechnungsbüchern ausgewiesen sind. Zahlreiche Darstellungen, die im Spätmittelalter einsetzen, vermitteln eine relativ genaue Vorstellung von den Verhältnissen in den städtischen Frauenhäusern.

Als Stätten der „freien Liebe“ galten vielfach die städtischen **Bäder** und auch manche Heilbäder. Männer und Frauen badeten gemeinsam und unbekleidet, meist pflegte man beim Baden zu speisen. Auch der Bader als Leiter des Betriebs, die Badeknechte und die Bademägde waren nur spärlich bekleidet. Häufig gab es in den Bädern eigene Räume, in die sich Paare zum Beischlaf zurückzogen. Zahlreiche bildliche Darstellungen aus dem späten Mittelalter und der frühen Neuzeit vermitteln einen Eindruck vom lasziven Treiben in den Badeanstalten. Auch in der Dichtung werden die Bäder häufig als Stätten der freien Liebe und die Bademägde als Prostituierte dargestellt. In manchen Gegenden ist der Begriff der „Badehure“ noch heute lebendig. Prostituierte, Bader, Bademägde, Badeknechte und Scherer gehörten ebenso wie der Scharfrichter zu den **Randgruppen** der mittelalterlichen Gesellschaft. Es gab aber auch Städte wie z. B. Salzburg, wo in den Bädern Zucht und Ordnung herrschte und die Bader angesehene Mitglieder der städtischen Oberschicht waren.

Im Allgemeinen wird die **Syphilis**, die seit dem späten 15. Jh. ganz Europa heimsuchte als Ursache für den Rückgang der Prostitution in den Frauenhäusern und auch in den Bädern angesehen. Anfangs gab es kaum eine Möglichkeit der erfolgreichen Behandlung und Heilung. Die Kur mit dem tropischen Guajakholz, das die Fugger und andere Handelshäuser importierten und sehr teuer verkauften, rief zunächst den Eindruck einer Besserung hervor, blieb aber langfristig wirkungslos. Auf den berühmten Arzt Paracelsus geht die Behandlung mit Quecksilber zurück, das meist zu Salben verarbeitet und auf die Haut aufgetragen wurde. Diese Methode hielt sich bis zur Erforschung des Salvarsan durch Paul Ehrlich im späten 19. Jh. Wie neuere Nachforschungen ergeben haben, ist die Schließung der meisten städtischen Frauenhäuser und auch vieler Bäder nicht auf die Syphilis zurückzuführen, sondern auf den Einfluss von Reformation und Gegenreformation mit der strengen Verurteilung der käuflichen Liebe und des außerehelichen Geschlechtsverkehrs.

Die **Haltung der katholischen Kirche** zur Prostitution ist ambivalent. Einerseits wird die käufliche Liebe grundsätzlich verurteilt. So verpasst der verlorene Sohn im Neuen Testament sein Leben mit Dirnen (Lk. 15,30) und es wird eindringlich davor gewarnt, die Glieder Christi zu Gliedern einer Dirne zu machen (I Kor. 6,15ff.). Die Weltmacht Rom wird unter dem Bild der „großen Buhlerin“ als Stätte des Götzendienstes dargestellt (Apk. 17,1-6; 19,2). Andererseits wandte sich Jesus den verachteten Prostituierten zu und erbarmte sich ihrer (Lk. 7,36-50) und warnte vor der Verurteilung der Ehebrecherin (Joh. 8,1-11). Zu den Hohepriestern und den Ältesten des Volkes sagte Jesus: „Amen, das sage ich euch: Zöllner und Dirnen gelangen eher in das Reich Gottes als ihr“ (Mt. 21,31). Maria Magdalena gilt als das klassische Beispiel der Sünderin, die nach einer inneren Bekehrung den Weg zu Gott fand.

Die Kirche hat die Prostitution zwar als mit der Menschenwürde unvereinbar angesehen, war aber stets bemüht, den Prostituierten Liebe zuteil werden zu lassen. Im

Unterschied zum griechischen und römischen Rechtsverständnis sah die katholische Kirche die Prostituierten nicht als endgültig ehrlos an sondern war bestrebt, ihnen Hilfe angedeihen zu lassen und sich für ihre **Resozialisation** einzusetzen. Besondere Erwähnung verdienen die Bemühungen, die Prostituierten nicht allein zu einem mehr oder weniger strengen Büßerleben zu bewegen, sondern ihnen den Zugang zum bürgerlichen Leben und zur Ehe zu erschließen. Von entscheidender Bedeutung war auch bei der Prostitution die Stellungnahme des **hl. Augustinus**. Er betonte zwar, dass in der himmlischen Gesellschaft dafür kein Platz sei, trat aber dafür ein, Prostitution in der irdischen Gesellschaft zu tolerieren, um damit die Ausweitung der Unzucht zu verhindern und die Sicherheit der ehrbaren Frauen zu erhöhen. Er schrieb dazu: „Wenn du die Dirnen vertreibst, werden die Leidenschaften alles verwirren“. Die Frage, ob Augustinus damit eine staatliche Duldung und Ordnung der Prostitution nur beschreiben wollte oder sie auch gutgeheißen hat, ist umstritten.

So wie Augustinus war auch der **hl. Thomas von Aquin** davon überzeugt, dass nur auf diesem Weg dem Übel der Geilheit zahlreicher aus sozialen Gründen unverheirateter Männer ohne festen Wohnsitz und den von der Lüsternheit von Frauen ausgehenden Gefahren begegnet werden könnte. Dazu kam die weit verbreitete Vorstellung, dass eine unzureichende sexuelle Betätigung des Mannes gesundheitsschädlich sein könne und weibliche Verführungskünste dann besonders verfingen, wenn die Männer nicht im Bordell ihre Triebe abreagierten und damit ihre sexuelle Energie und Ansprechbarkeit gedämpft wurde. Deshalb akzeptierte die Kirche auch die Einrichtung der städtischen Frauenhäuser, weil damit eine Reglementierung und Normierung der Prostitution verbunden war. Klerikern und Verheirateten blieb jedoch der Zutritt unter Strafe verboten. Im gesamten Mittelalter wurden die Prostituierten als Sünderinnen und nicht als Kriminelle angesehen, die durchaus fähig waren, in den Kreis der Gläubigen und Tugendhaften zurückzukehren.

Zur **Gettoisierung** der Prostituierten in den Frauenhäusern kam die äußere **Stigmatisierung** durch eine besondere Tracht und vorgeschriebene Kennzeichen. In Krisenzeichen konnte das zu Ausgrenzung, Kriminalisierung und Verfolgung führen. Dem standen aber auch Bemühungen zur Integration der Prostituierten gegenüber. Papst Innozenz III. verhieß bereits 1198 jedem Christen, der eine „öffentliche Frau“ aus einem Bordell zur Ehe nahm, den Ablass der Sünden. Seit dem 15. Jh. nahmen die Bemühungen von privater und öffentlicher Seite zu, den Prostituierten die Ehe und damit den Ausstieg aus dem Gewerbe zu erleichtern. Die Ehe bedeutete allerdings nicht überall eine vollständige Integration der Prostituierten in die Gesellschaft, da sich bestimmte Gruppen, vor allem die Zünfte, gegen das kirchliche Vergebungsgebot stellten. Der **Reintegration** von Prostituierten diente auch die Aufnahme in Reuerinnenklöster. Der Magdalenenorden, der mit dieser Zielsetzung gegründet wurde, fand 1227 päpstliche Anerkennung, entwickelte sich aber später zu einer Bewahranstalt für Töchter aus adligen und wohlhabenden Familien. Es gab aber immer wieder Vertreter der katholischen Kirche die sich wie Ignatius von Loyola dafür einsetzten, reuemütigen Prostituierten ein Leben in geistlicher Zurückgezogenheit zu ermöglichen.

Nach der Zurückdrängung der Prostitution durch die Schließung der Frauenhäuser führten die industrielle Revolution und die fortschreitende Säkularisierung erneut zu einer Zunahme der käuflichen Liebe. Die Bekämpfung dieser Entwicklung durch prohibitionistische Maßnahmen brachte ein Abtauchen der Prostitution in den Untergrund und eine verstärkte Ausbeutung der Prostituierten und ihrer Freier durch Dritte. Die meisten Theologen haben jedoch bis in das 20. Jh. hinein mit Berufung auf Augustinus die staatliche Duldung und Ordnung der Prostitution gebilligt und sittlich verhältnismäßig milde verurteilt. Sie entwickelten keine eigenständige Position, sondern passten sich dem jeweiligen Zeitgeist an. Die **gegenwärtige Sexualethik** der katholischen Kirche lehnt die Prostitution an sich und auch die staatliche Reglementierung ab, setzt sich aber nachdrücklich für die Bemühungen um die gesellschaftliche Reintegration der Prostituierten ein.

Literatur:

Gotthard *Feustel*, Käufliche Lust. Eine Kultur- und Sozialgeschichte der Prostitution, Leipzig 1993

Annette *Lömker-Schlägell*, Prostituierte – „umb vermeydung willen merers übels in der cristenhait“, in: Bernd-Ulrich Hergemöller (Hg.), Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, Warendorf 1994, 56-88.

Jacques *Rossiaud*, Dame Venus. Prostitution im Mittelalter, München 1989

Peter *Schuster*, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350-1600), Paderborn 1992

3. Empfängnisverhütung

Im Altertum wurden, solange die biologischen Vorgänge bei der Befruchtung nicht genau bekannt waren, zur Erzielung oder Verhinderung einer Empfängnis spezielle Geister teilweise unter rituellen Maßnahmen wie Tänzen, Gesängen, Festessen und Trinkgelagen angerufen. In der Antike verabreichte man verschiedenste **pflanzliche Mittel**, welche die Fruchtbarkeit fördern oder verhindern sollten, entweder in Form von Scheidenzäpfchen oder als Getränk. Manche davon wie etwa Spargel oder Thujablätter finden noch heute in der Volksmedizin Anwendung. Dazu kamen ärztliche Empfehlungen über die Art des Beischlafs; so sollten bestimmte Seitenlagen zur Zeugung eines Knabens oder eines Mädchens führen, Stampfbewegungen die Schwangerschaft vermeiden, ebenso postkoitale Vaginaleinläufe. Der frühen Familienplanung dienten Maßnahmen wie Spezialdiäten, Diäten zur Vermehrung der Kinderschar oder prophylaktische Abtreibungsdrogen zu deren Reduzierung. Die Kenntnis dieser Drogen war weit verbreitet, obwohl sie oft toxische Nebenwirkungen hatten. Mechanische Verhütungsmittel für den Mann wie Kondome kamen erst ab dem 18. Jh. in Gebrauch.

In der frühen katholischen Kirche gibt es zum Problem der Empfängnisverhütung nur wenige Äußerungen. So stellte **Origines** (185-254) fest, dass ehelicher Verkehr während der Schwangerschaft nicht erlaubt sei. Entscheidend für die weitere Haltung war auch in diesem Fall der **hl. Augustinus** (354-430). Er war einst selbst Manichäer gewesen und wurde nach seiner Konversion zum Christentum in schwere Auseinandersetzungen mit seinen ehemaligen Glaubensgenossen verwickelt. Der Prophet Mani hatte die Ansicht vertreten, dass die Zeugung von Kindern nicht erwünscht sei und der Geschlechtsverkehr ohne Folgen bleiben sollte. Augustinus veröffentlichte dagegen im Jahre 400 seinen Traktat „Das Gut der Ehe“. Darin stellte er fest, dass Ehebruch und Hurerei Todsünden seien. Der eheliche Verkehr dürfe **nur mit dem Ziel der Fortpflanzung** vollzogen werden. In jenem Fall, wo er nicht der Zeugung diene, stelle er eine leichte Sünde dar, die durch Werke der Nächstenliebe oder auch durch Almosen gesühnt werden könne. In seinem Traktat über Ehe und Begierlichkeit tadeln Augustinus zunächst diejenigen, die den ehelichen Beischlaf nicht um der Zeugung Willen sondern aus sexueller Begierde vollziehen. Daran knüpft er eine scharfe Verurteilung des Gebrauchs künstlicher Mittel zur Empfängnisverhütung: „Manchmal geht diese wollüstige Grausamkeit oder grausame Wollust so weit, dass sie sich sogar Gifte für die Unfruchtbarkeit beschaffen und – wenn diese unwirksam sind – den Fötus auf irgendeine Weise im Mutterleib ersticken und vernichten“. Diese Stellungnahme des Augustinus, der einst selbst einen lockeren Lebenswandel geführt und einen Sohn gezeugt hatte, ist für die katholische Kirche durch viele Jahrhunderte, teilweise bis heute bestimmend geblieben.

Vordringliche Aufgabe der katholischen Kirche wurde der Einsatz für den **Schutz des Lebens**, auch des noch ungeborenen Lebens. Deshalb wurde nicht nur die direkte Abtreibung sondern auch die Frühabtreibung verurteilt. Die Kirche lehnte auch den *coitus interruptus* ab, der das am weitesten verbreitete Mittel der Empfängnisverhütung bildete. Dahinter stand die

Auffassung, dass sich im ausgestoßenen Samen des Mannes ein Menschlein (*homunculus*) befindet. Erst als sich das als grober Irrtum entpuppte und die Befruchtung des Eis als Voraussetzung für neues Leben erkannt wurde, ergab sich daraus, dass der coitus interruptus nichts mit Abtreibung gemeinsam hatte. **Alfons von Liguori**, der das als einer der Ersten erkannte, lehnte auch die augustinische Auffassung ab, das der eheliche Verkehr erst durch die Hinordnung auf Zeugung versittlicht werde. Gegen Augustinus und Thomas von Aquin lehrte er, dass der eheliche Akt aus sich gut und ehrbar sei. Zur Frage des coitus interruptus stellte er fest: „Der eheliche Akt wird erlaubter Weise abgebrochen, wenn ein entsprechender Grund (*iusta causa*) vorliegt. Der Beichtvater sollte diese Frage von sich aus nie ansprechen.

Die damit verbundene Entspannung wurde durch die **Enzyklika Casti connubii** zunichte gemacht, mit der Papst Pius XI. wieder ganz auf die augustinische Tradition zurückgriff. Eine von Papst Johannes XXIII. eingesetzte päpstliche Studienkommission war nach mehrjährigen Beratungen (1963-66) zur Ansicht gelangt, dass Empfängnisverhütung als solche nicht in sich sittlich verwerflich sei. Das zweite Vatikanische Konzil hatte das strittige Problem der **Methodenwahl** zur Empfängnisregelung offen gelassen. Auch eine von Papst Paul VI. berufene Bischofskommission sprach sich dafür aus, die Methodenwahl der Empfängnisregelung den Eheleuten selbst zu überantworten.

Dagegen griff Papst Paul VI. in seiner **Enzyklika Humanae vitae**, „Über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens“ vom 25. Juli 1968 erneut auf die augustinischen Grundsätze zurück. Danach muss „jeder eheliche Akt von sich aus auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeordnet bleiben“ (Nr. 11). Die gottgewollte innere Einheit von Liebesaustausch und Zeugung ist dem eigenmächtigen Zugriff entzogen (Nr. 12). Jedwede Aufkündigung der Bereitschaft zur Weitergabe des Lebens innerhalb einer liebenden sexuellen Vereinigung steht im Widerspruch zur inneren Wesensstruktur der Ehe und damit zum intentionalen Schöpfungsgrund des Lebens selbst. Entsprechend stellt jeder bewusst vorausplanende, unmittelbar Einfluss nehmende oder in die Folgen der sexuellen Vereinigung eingreifende Akt der Fortpflanzungsverhinderung eine in sich sittlich unerlaubte Handlung dar (Nr. 14). Allein der Methode der **kalkulierten periodischen Enthaltsamkeit** („Zeitwahl“) als Form natürlicher Familienplanung wird die sittliche Zulässigkeit attestiert (Nr. 16). Papst Johannes Paul II. hat am 20. Jahrestag der Veröffentlichung dieser Enzyklika in einer Ansprache vor dem Internationalen Kongress für Moraltheologie am 12. November 1988 das **Verbot der Anwendung empfängnisverhütender Mittel** als unhintergehbarer Substanz kirchlicher Lehre bestätigt.

Im Gegensatz dazu wird vonseiten des Staates Empfängnisregelung und Empfängnisverhütung heute als **Element des allgemeinen Persönlichkeitsrechts** verstanden und anerkannt. Restriktionen bezüglich der Abgabe von empfängnisverhütenden Mitteln sind allein mit medizinischen Gründen, nicht aber mit moralischen Vorbehalten von Teilen der Bevölkerung begründbar. Einzelne gesetzliche Bestimmungen zielen darauf ab, der Empfängnisverhütung einen Vorrang gegenüber dem Schwangerschaftsabbruch zu sichern.

Literatur:

Maggie Hume, Empfängnisverhütung in der katholischen Lehre. Die Entwicklung einer irdischen Norm, Hannover 1994.

Robert Jütte, Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993

Robert Jütte, Lust ohne Last. Geschichte der Empfängnisverhütung von der Antike bis zur Gegenwart, München 2003

Brenda Maddox, Die teuflische Doktrin. Der Papst und die Empfängnisverhütung, München 1991

John T. Noonan, Empfängnisverhütung. Geschichte ihrer Beurteilung in der katholischen Theologie und im kanonischen Recht, Mainz 1969.

